Behörde/Aktenzeichen	Eingangsstempel der Behörde	
Ergänzende Angaben		
☐ zum Antrag ☐ zur jährlichen Überprüfung		
auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)		
in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung		
Erforderlich für Kinder		
 die ab dem 1. Juli 2017 12 Jahre alt werden oder die am 1. Juli 2017 12 bis 17 Jahre alt sind Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder dieses Ergänzungsblatt gesondert aus. 		
Hinweis: Falls das Kind <u>im Juli 2017 oder vorher</u> 12 Jahre alt wird bzw. geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den <u>Monat</u> benötigt, <u>in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird</u> . Falls das Kind <u>nach</u> Juli 2017 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den <u>Monat</u> benötigt, <u>in dem das Kind 12 Jahre alt wird</u> .		
Das Kind (Nar	me), geb hat im	
maßgeblichen Monat	t- IV") becartroot/orbalton	
Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II("HarKinderwohngeld beantragt/erhalten.	tz IV") beantragt/erhalten. □ ja □ nein □ ja □ nein	
▶ Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei ⁴		
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (siehe Erläuterungen). □ ja □ nein		
Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist		
Angaben zum Kind		
Schule/ Ausbildung		
Das Kind geht/ ging zur Schule bitte Nachweis beifügen voraussichtliches Ende: beendet seit: angestrebter oder erreichter Abschluss:		
Das Kind hat am		
☐ eine Ausbildung begonnen als:		
□ voraussichtliches Ende:		
Ausbildungsvergütung netto: Euro		
ausbildungsbedingt eine eigene Unterkunft außerhalb des elterlichen Haushalts		
statt einer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.		
monatliche Vergütung netto: Euro		
▶ Bitte den Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag in Kopie und entsprechende Nachweise über das erzielte Einkommen (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) beifügen ◀		

Sonstiges Einkommen des Kindes		
Das Kind bezieht folgende Einkünfte:		
☐ Halbwaisenrente in Höhe von Euro monatlich		
☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit		
☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung		
▶ Bitte entsprechende Nachweise beifügen ⁴		
Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt		
Erwerbseinkommen		
Erlernter Beruf:		
Derzeit ausgeübte Tätigkeit:		
Monatliches Nettoeinkommen: Euro		
Steuerklasse: □ I □ II □ IV □ IV Faktor □ V □ VI Kinderfreibetrag:		
Erklärung		
Ich versichere, dass ich die oben genannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Auskunft berechtigt sind. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.		
Ort Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

<u>Erläuterungen</u>

1. Vollendung des 12. Lebensjahres

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn

- Ihr Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder
- für Ihr Kind durch die Unterhaltsvorschussleistung keine Leistungen nach dem SGB II mehr erforderlich sind oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II/ALG II beziehen, sind hierfür die entsprechenden Angaben des Jobcenters erforderlich und zuvor einzuholen, soweit diese nicht bereits einem dem Antrag beigefügten Bescheid des Jobcenters zu entnehmen sind.

2. Allgemeinbildende Schulen in Berlin

<u>Hierzu zählen</u>: Grundschulen, integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen), Gemeinschaftsschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges unabhängig davon, ob sie sich in öffentlicher oder freier Trägerschaft befinden.

3. Einkommen

Hierzu zählen insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II/ALG II oder Mindestelterngeld).